

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * **Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3830/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Modalitäten für die Angleichung der Dienstbezüge** 1
- * **Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3831/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Einführung einer befristeten Abgabe** 7
- * **Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3832/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich des Versorgungsbeitrags** 9
- * **Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3833/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Berichtigung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften mit Wirkung vom 1. Juli 1990** 10
- * **Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3834/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Angleichung — mit Wirkung vom 1. Juli 1991 — der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind** 13
- * **Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3835/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Anpassung der Aufwandsentschädigung und der Dienstaufwandsentschädigung des Präsidenten und der Mitglieder der Kommission, des Präsidenten, der Richter, der Generalanwälte und des Kanzlers des Gerichtshofs sowie des Präsidenten, der Mitglieder und des Kanzlers des Gerichts erster Instanz** 16

1

Hinweis (siehe dritte Umschlagseite)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 3830/91 DES RATES**

vom 19. Dezember 1991

zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Modalitäten für die Angleichung der DienstbezügeDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs,

nach Kenntnisnahme des Berichts des durch Beschluß des Rates vom 23. Juni 1981 eingesetzten Konzertierungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Anschluß an seine Beschlüsse vom 20. März 1972 und vom 26. Juni 1976 hat der Rat mit Beschluß 81/1061/Euratom, EGKS, EWG⁽²⁾ ein für zehn Jahre geltendes Verfahren zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften festgelegt.

Auf diese Weise konnten zwischen den europäischen Organen und ihren Beamten sowie sonstigen Bediensteten bei der Angleichung der Dienstbezüge sozialpartnerschaftliche Beziehungen mit dem Ziel gewährleistet werden, Konflikte zu vermeiden.

Anhand dieser Erfahrung ist es nunmehr angezeigt, im Wege einer Verordnung die Modalitäten, nach denen der Rat auf Vorschlag der Kommission die Artikel 64 und 65 des Statuts zur Anwendung bringt, zu bestätigen und zu präzisieren, um weiterhin sozialpartnerschaftliche Bezie-

hungen zwischen den europäischen Organen und ihren Beamten sowie sonstigen Bediensteten zu gewährleisten.

Es empfiehlt sich, den Grundsatz einer parallelen Entwicklung — nach oben und unten — der Kaufkraft der Dienstbezüge der nationalen Beamten in den Zentralverwaltungen und der Beamten der Europäischen Gemeinschaften zu bekräftigen.

Gemäß dem Grundsatz der Parallelität ist der effektiven Entwicklung der Lebenshaltungskosten der Beamten der Europäischen Gemeinschaften Rechnung zu tragen.

Unter der Federführung des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften werden aus Gründen der beschleunigten Rationalisierung des Verfahrens zur Aufstellung der Preisindizes Arbeiten zur Analyse der bestehenden Probleme im Hinblick auf eine bessere Vergleichbarkeit dieser Indizes durchgeführt.

Es erscheint in diesem Zusammenhang angezeigt, die jährliche Angleichung anhand des gemeinsamen Index gemäß Artikel 65 des Statuts vorzunehmen, der in der Weise gewichtet wird, daß der belgische Index mit 25 % berücksichtigt wird (Komponente Hauptstadt Brüssel).

Der Grundsatz der Parallelität ermöglicht es, der wirtschaftlichen und sozialen Lage im gleichen Umfang Rechnung zu tragen, wie sie von den Mitgliedstaaten bei der Anpassung der Dienstbezüge der nationalen Beamten berücksichtigt worden ist.

Um die Kaufkraftäquivalenz zu gewährleisten, sind die auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften an den einzelnen Dienstorten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten so genau wie möglich festzusetzen.

Zur Einhaltung der Grundsätze der Parallelität und der Kaufkraftäquivalenz ist es angezeigt, das Verfahren zu präzisieren, nach dem der Rat die erhebliche Änderung der Lebenshaltungskosten berücksichtigt, um die Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 65 Absatz 2 des Statuts anzugleichen. Sofern eine negative Entwicklung der Kaufkraft vorauszusehen ist, sollte bei dieser Angleichung ein angemessener Abzug vorgenommen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 129 vom 20. 5. 1991, S. 222, und Stellungnahme vom 12. Dezember 1991 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 6.

Die Erfordernisse im Bereich der Personaleinstellung sind gegebenenfalls zu berücksichtigen.

Tritt eine erhebliche, abrupte Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage ein, so wird die Kommission geeignete Vorschläge vorlegen, über die der Rat beschließt —

2. Der Text des Anhangs dieser Verordnung wird dem Statut als Anhang XI angefügt.

3. In Artikel 20 Absatz 1 der Beschäftigungsbedingungen werden die Worte „Artikel 63, 64 und 65 des Statuts“ durch die Worte „Artikel 63, 64, 65 und 65a des Statuts“ ersetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften werden wie folgt geändert :

1. Folgender Artikel wird in das Statut eingefügt :

„Artikel 65a

Die Anwendungsmodalitäten der Artikel 64 und 65 sind im Anhang XI festgelegt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1991.

Für die Anwendung des Anhangs XI beginnt der für die Angleichung der Dienstbezüge zum 1. Juli 1991 zugrunde zu legende Bezugszeitraum am 1. Juli 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DANKERT

ANHANG

„ANHANG XI

ANWENDUNGSMODALITÄTEN ZU DEN ARTIKELN 64 UND 65 DES STATUTS

KAPITEL 1

JÄHRLICHE ÜBERPRÜFUNG DES BESOLDUNGSNIVEAUS

(Artikel 65 Absatz 1 des Statuts)

Abschnitt 1

Elemente der jährlichen Angleichung

Artikel 1

(1) *Bericht des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften*

Für die Überprüfung des Besoldungsniveaus gemäß Artikel 65 Absatz 1 des Statuts erstellt das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften — nachstehend „Statistisches Amt“ genannt — jährlich bis Ende September einen Bericht über die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Brüssel, die Kaufkraftparitäten zwischen Brüssel und anderen Dienstorten in den Mitgliedstaaten und die Entwicklung der Kaufkraft der Dienstbezüge der nationalen Beamten in den Zentralverwaltungen, nachstehend „Entwicklung der Kaufkraft“ genannt.

Bezugszeitraum für diese Elemente sind die zwölf Monate vor dem 1. Juli des Jahres, in dem die Überprüfung vorgenommen wird.

(2) *Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Brüssel (gemeinsamer Index)*

Das Statistische Amt ermittelt im Einvernehmen mit den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten — nachstehend „nationale Ämter“ genannt — einen gemeinsamen Index, an dem sich die Entwicklung der Lebenshaltungskosten für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel messen läßt.

(3) *Kaufkraftparitäten*

a) Das Statistische Amt berechnet im Einvernehmen mit den nationalen Ämtern die Kaufkraftparitäten, mit denen die Kaufkraftäquivalenzen zwischen den Dienstbezügen festgelegt werden, die — im Vergleich zu Brüssel — an die in den Hauptstädten der Mitgliedstaaten und an bestimmten anderen in Artikel 9 genannten Dienstorten beschäftigten Beamten der Europäischen Gemeinschaften gezahlt werden.

b) Die Kaufkraftparitäten werden so berechnet, daß alle zugrunde liegenden Elemente mindestens einmal alle fünf Jahre durch Direkterhebung überprüft werden können.

(4) *Entwicklung der Kaufkraft der Dienstbezüge der nationalen Beamten in den Zentralverwaltungen (spezifische Indikatoren)*

a) Um zu ermitteln, inwieweit sich die Kaufkraft der Gehälter im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten prozentual erhöht oder verringert hat, stellt das Statistische Amt anhand der Angaben der nationalen Ämter spezifische Indikatoren auf, aus denen hervorgeht, wie sich die realen Dienstbezüge der nationalen Beamten in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten während des Bezugszeitraums entwickelt haben.

Die spezifischen Indikatoren gliedern sich in:

- einen Indikator für jede der vier Laufbahngruppen A, B, C und D;
- einen durchschnittlichen Indikator, der nach Maßgabe der Zahl der Beamten dieser vier Laufbahngruppen im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten gewichtet wird.

Jeder dieser Indikatoren wird als Brutto- und als Nettorealindikator aufgestellt. Im Hinblick auf die Umrechnung von Brutto- in Nettowert werden die Pflichtabzüge sowie die allgemeinen steuerlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

Zur Ermittlung der Brutto- und Nettoindikatoren für die Gesamtheit der Mitgliedstaaten werden die Ergebnisse für die einzelnen Länder mit der Gehaltsmasse der Zentralverwaltungen — gemäß den neuesten statistischen Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen — gewichtet.

b) Die nationalen Ämter übermitteln dem Statistischen Amt auf Anfrage die ergänzenden Angaben, die dieses für notwendig hält, damit ein spezifischer Indikator zur korrekten Messung der Entwicklung der Kaufkraft der nationalen Beamten festgelegt werden kann.

Stellt das Statistische Amt nach erneuter Konsultation der nationalen Ämter bei den mitgeteilten Angaben statistische Anomalien fest oder ist es seines Erachtens nicht möglich, für einen bestimmten Mitgliedstaat die Indikatoren aufzustellen, an denen sich die Entwicklung der Realeinkommen der Beamten des betreffenden Landes statistisch genau messen läßt, so erstattet es der Kommission Bericht und übermittelt ihr alle erforderlichen Beurteilungskriterien.

- c) Ferner beurteilt das Statistische Amt in statistischer Hinsicht den Unterschied zwischen dem Brutto- und dem Nettowert der spezifischen Indikatoren.
- d) Außer den spezifischen Indikatoren legt das Statistische Amt als Kontrollindikatoren noch Angaben über die reale Pro-Kopf-Lohn- und Gehaltsmasse in sämtlichen öffentlichen Verwaltungen und den Zentralverwaltungen vor, die nach der Definition der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ermittelt werden.

In seinem Bericht über die spezifischen Indikatoren erläutert das Statistische Amt die Unterschiede zwischen diesen Indikatoren und der Entwicklung der vorgenannten Kontrollindikatoren.

Artikel 2

Die Kommission erstellt vor Ende des Jahres 1992 und danach alle drei Jahre einen ausführlichen Bericht über den Personalbedarf der Organe bei der Personaleinstellung, und übermittelt diesen dem Rat und dem Europäischen Parlament. Auf der Grundlage dieses Berichts unterbreitet die Kommission gegebenenfalls nach der im Rahmen des Statuts vorgeschriebenen Anhörung der übrigen Organe dem Rat entsprechende, auf sachdienliche Angaben beruhende Vorschläge.

Abschnitt 2

Modalitäten der jährlichen Angleichung der Dienstbezüge

Artikel 3

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli beschließt der Rat gemäß Artikel 65 Absatz 3 des Statuts bis Ende eines jeden Jahres über die von der Kommission vorgeschlagene Angleichung der Dienstbezüge auf der Grundlage der in Abschnitt 1 vorgesehenen Elemente.

(2) Der Wert der Angleichung entspricht dem Produkt aus dem spezifischen Indikator und dem gemeinsamen Index, der in Höhe von 25 % mit dem belgischen Index gewichtet wird (Komponente Hauptstadt Brüssel). Die Angleichung wird in Nettowerten ausgedrückt und kann als gleicher Hundertsatz für alle oder nichtproportional angegeben werden.

Die Angleichung kann demnach

- als Prozentsatz
- und/oder
- als absolute Zahl

ausgedrückt werden.

Wird die Angleichung nicht nur als Prozentsatz ausgedrückt, so wird sie so vorgenommen, daß die Veränderung der Gehaltsmasse einer als Prozentsatz ausgedrückten Angleichung entspricht.

(3) Der auf diese Weise festgelegte Wert der Angleichung und der Berichtigungskoeffizient, der nach Anwen-

dung von Artikel 63 Absatz 4 des Statuts für die in Belgien dienstlich verwendeten Beamten gilt, werden nach dem folgenden Verfahren in die Grundgehaltstabelle in Artikel 66 des Statuts und in den Artikeln 20 und 63 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten einbezogen :

- Das Nettogehalt mit Berichtigungskoeffizient 100 für jede Dienstaltersstufe der einzelnen Besoldungsgruppen bei den Beamten bzw. jede Klasse der einzelnen Gruppen bei den sonstigen Bediensteten wird um den vorgenannten Berichtigungskoeffizienten und den Wert der jährlichen Angleichung der Dienstbezüge, der in Prozenten und/oder als absoluter Wert gewährt werden kann, erhöht.
- Bei der Aufstellung der neuen Tabelle der Bruttogrundgehälter wird für jede Dienstaltersstufe bzw. Klasse der Bruttobetrag bestimmt, der nach Abzug der Steuer — unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Absatz 4 — und der Pflichtbeiträge zum System der sozialen Sicherheit und zur Versorgungsordnung den Nettobetrag ergibt.
- Bei dieser Umrechnung von Nettobeträgen in Bruttobeträge wird die Situation eines ledigen Beamten berücksichtigt, der die im Statut vorgesehenen Zulagen nicht erhält.
- Der Berichtigungskoeffizient für Belgien wird ebenso wie der Berichtigungskoeffizient für Luxemburg auf 100 festgesetzt.

(4) Bei der Anwendung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften werden die in Artikel 4 dieser Verordnung genannten Beträge mit einem Faktor multipliziert, der sich zusammensetzt aus :

- dem sich aus der vorangegangenen Angleichung ergebenden Faktor,
- dem Berichtigungskoeffizienten, der vor der Einbeziehung gemäß Absatz 3 dieses Artikels in die Gehaltstabelle nach Anwendung von Artikel 63 Absatz 4 des Statuts auf die in Belgien dienstlich verwendeten Beamten Anwendung fand,
- den in Absatz 2 genannten Wert der Angleichung der Dienstbezüge
- und/oder,
- wenn die Angleichung als absoluter Wert gewährt wird, dem gleichwertigen durchschnittlichen Prozentsatz.

(5) Die in den Hauptstädten und an den anderen Dienstorten als Brüssel und Luxemburg geltenden Berichtigungskoeffizienten wurden auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen den in Artikel 1 genannten Kaufkraftparitäten und den in Artikel 63 des Statuts vorgesehenen Wechselkursen für die betreffenden Länder festgesetzt.

An Dienstorten mit starker Inflation gelten jedoch die Bestimmungen in Artikel 8 über die rückwirkende Geltung der Berichtigungskoeffizienten.

(6) Für die anderen Dienstorte als Brüssel und Luxemburg wird die Entwicklung der Lebenshaltungskosten im Bezugszeitraum mittelbar aus dem Produkt aus dem gemeinsamen Index für Brüssel einerseits und der Veränderung der Kaufkraftparität am Dienstort andererseits abgeleitet.

KAPITEL 2

ZWISCHENZEITLICHE ANGLEICHUNG DER DIENSTBEZÜGE

(Artikel 65 Absatz 2 des Statuts)

Artikel 4

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar werden die in Artikel 65 Absatz 2 des Statuts vorgesehenen zwischenzeitlichen Angleichungen der Dienstbezüge beschlossen, wenn eine erhebliche Änderung der Lebenshaltungskosten eintritt und eine Sensibilitätsschwelle erreicht wird; außerdem wird dabei die voraussichtliche Entwicklung der Kaufkraft während des laufenden jährlichen Bezugszeitraums berücksichtigt.

(2) Der Vorschlag der Kommission wird dem Rat spätestens in der zweiten Aprilhälfte übermittelt.

(3) Diese zwischenzeitlichen Angleichungen werden bei der jährlichen Angleichung der Dienstbezüge berücksichtigt.

Artikel 5

(1) Die Vorausschätzung der Kaufkraftentwicklung in dem betreffenden Zeitraum wird vom Statistischen Amt alljährlich im März anhand der Angaben erstellt, die auf der in Artikel 12 genannten Sitzung mitgeteilt werden.

Ergibt sich bei dieser Vorausschätzung ein negativer Prozentsatz, so wird er zur Hälfte bei der Angleichung berücksichtigt.

(2) Die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Brüssel wird durch den gemeinsamen Index für das als Bezugszeitraum zugrunde gelegte zweite Halbjahr des vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt.

(3) Für die anderen Dienstorte als Brüssel und Luxemburg wird eine Kaufkraftparität im Vergleich zu Brüssel berechnet. Die Entwicklung der Lebenshaltungskosten wird nach den Modalitäten in Artikel 3 Absatz 6 berechnet.

Artikel 6

(1) Die Sensibilitätsschwelle wird auf 55 % des Durchschnittsatzes der im zweiten Halbjahr des vorausgegangenen Kalenderjahres festgestellten Entwicklung der

Lebenshaltungskosten in der Gemeinschaft festgesetzt, wie sie vom Statistischen Amt in der monatlichen Fortschreibung der Verbraucherpreise veröffentlicht wird. Es werden jedoch ein Mindestsatz von 2,75 % und ein Höchstsatz von 5 % eingeführt.

(2) Bei der Anwendung der so ermittelten Schwelle wird — vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 bei der Berechnung des Berichtigungskoeffizienten — folgendes Verfahren zugrunde gelegt:

- wird die vorgenannte Schwelle in Brüssel erreicht oder überschritten, so werden die Berichtigungskoeffizienten für alle Dienstorte angeglichen;
- wird die Sensibilitätsschwelle in Brüssel nicht erreicht, so werden nur die Berichtigungskoeffizienten der Dienstorte mit einer über dieser Schwelle liegenden Inflationsrate angeglichen.

Artikel 7

(1) Der Wert der Angleichung entspricht dem gemeinsamen Index für Brüssel, gegebenenfalls multipliziert mit der Hälfte des voraussichtlichen spezifischen Indikators, falls dieser negativ ist.

(2) Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 6 gilt folgendes:

- Der Berichtigungskoeffizient für Brüssel und Luxemburg entspricht dem Produkt aus dem Wert der Angleichung und dem bisherigen Berichtigungskoeffizienten;
- der Berichtigungskoeffizient für die übrigen Dienstorte entspricht dem Produkt aus dem Wert der Angleichung und dem Verhältnis zwischen der Kaufkraftparität und dem in Artikel 63 des Statuts vorgesehenen entsprechenden Wechselkurs.

KAPITEL 3

LÄNDER MIT STARKER INFLATION

(Zeitpunkt der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten)

Artikel 8

(1) Für die Länder mit starker Inflation finden die Berichtigungskoeffizienten im Falle der zwischenzeitlichen Angleichung vor dem 1. Januar und im Falle der jährlichen Angleichung vor dem 1. Juli Anwendung, damit der Kaufkraftverlust dem Kaufkraftverlust an einem Dienstort entspricht, an dem die Sensibilitätsschwelle bei der Entwicklung der Lebenshaltungskosten erreicht ist. Für jeden Dienstort wird gemäß nachstehender Formel die theoretische Anzahl von Tagen ermittelt, um die der Beginn der Anwendung vorverlegt werden müßte, damit diese Entsprechung der Kaufkraftverluste gegeben ist:

$$N = \frac{-6 + \left[\frac{1-b}{1-\sqrt[6]{b}} \right] - \left[\frac{1-a}{1-\sqrt[6]{a}} \right] - 6}{1 - \frac{1}{a}} \times 30$$

„N“ = theoretische Anzahl von Tagen, „a“ = Prozentsatz der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in dem Dienstort + 1, „b“ = Sensibilitätsschwelle + 1.

(2) Auf der Grundlage der theoretischen Anzahl von Tagen wird der Beginn der Anwendung wie folgt festgesetzt:

- Auf den Monatsersten für die Dienstorte, bei denen der theoretische Zeitpunkt zwischen dem 22. des vorhergehenden Monats und dem 6. des betreffenden Monats liegt;
- auf den 16. des Monats für die Dienstorte, bei denen der theoretische Zeitpunkt zwischen dem 7. und dem 21. desselben Monats liegt.

Auf keinen Fall darf der Beginn der Anwendung auf den 1. oder 16. Dezember bei der zwischenzeitlichen Angleichung bzw. auf den 1. oder 16. Juni bei der jährlichen Angleichung fallen.

KAPITEL 4

FESTSETZUNG VON BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN

(Artikel 64 des Statuts)

Artikel 9

Wenn objektive Elemente einen erheblichen Rückgang der Kaufkraft an einem bestimmten Dienstort gegenüber der Hauptstadt des betreffenden Mitgliedstaates erkennen lassen, beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission und auf der Grundlage eines Berichts des Statistischen Amtes gemäß Artikel 64 Absatz 2 des Statuts, für diesen Dienstort einen Berichtigungskoeffizienten festzusetzen.

KAPITEL 5

AUSNAHMEKLAUSEL

Artikel 10

Geht aus von der Kommission mitgeteilten objektiven Daten hervor, daß in der Gemeinschaft eine erhebliche, abrupte Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage eingetreten ist, so legt die Kommission nach der im Rahmen des Statuts vorgeschriebenen Anhörung der übrigen Organe dem Rat entsprechende Vorschläge vor, über die dieser nach Anhörung der anderen beteiligten Organe nach dem Verfahren des Artikels 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

KAPITEL 6

AUFGABE DES STATISTISCHEN AMTES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN UND BEZIEHUNGEN ZU DEN STATISTISCHEN ÄMTERN DER MITGLIEDSTAATEN

Artikel 11

Das Statistische Amt hat die Aufgabe, die Qualität der Grunddaten und statistischen Verfahren zu überwachen, die zur Ermittlung der bei der Angleichung der Dienstbezüge berücksichtigten Elemente herangezogen werden. Insbesondere ist es damit betraut, alle Bewertungen vorzunehmen und alle für diese Überwachung erforderlichen Untersuchungen anzustellen.

Artikel 12

Das Statistische Amt beruft alljährlich im März eine aus Sachverständigen der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten bestehende Arbeitsgruppe, „Gruppe Artikel 65 des Statuts“ genannt, ein.

Bei dieser Gelegenheit werden sämtliche statistischen Probleme geprüft, die die spezifischen Indikatoren und insbesondere die Aufstellung der Nettoindikatoren betreffen.

Ferner werden bei dieser Sitzung mitgeteilt:

- Angaben über die Entwicklung der Arbeitszeit in den Zentralverwaltungen,
- die Angaben, anhand derer eine Vorausschätzung über die Entwicklung der Kaufkraft für die zwischenzeitliche Angleichung der Dienstbezüge angestellt werden kann.

Artikel 13

Das Statistische Amt beruft mindestens einmal im Jahr, spätestens im September, eine aus Sachverständigen der nationalen Ämter bestehende Arbeitsgruppe, „Gruppe Artikel 64 des Statuts“ genannt, ein.

Bei dieser Gelegenheit werden insbesondere sämtliche statistischen Probleme im Zusammenhang mit der Aufstellung des gemeinsamen Index und der Kaufkraftparitäten geprüft.

Artikel 14

Jeder Mitgliedstaat teilt dem Statistischen Amt die Elemente mit, die sich mittelbar oder unmittelbar auf die Zusammensetzung und die Entwicklung der Dienstbezüge der nationalen Beamten in den Zentralverwaltungen auswirken.

KAPITEL 7

SCHLUSSBESTIMMUNG UND REVISIONSKLAUSEL

Artikel 15

- (1) Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 2001.
- (2) Am Ende des fünften Jahres findet eine Bewertung statt, an die sich gegebenenfalls eine Revision auf der Grundlage eines dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelten Berichts und anhand eines entsprechenden von der Kommission nach Anhörung der übrigen Organe vorgelegten Vorschlags der Kommission anschließt.

VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 3831/91 DES RATES

vom 19. Dezember 1991

zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Einführung einer befristeten Abgabe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs,

nach Kenntnisnahme des Berichts des durch Beschluß des Rates vom 23. Juni 1981 eingesetzten Konzertierungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aus den Arbeiten des Konzertierungsausschusses ergibt sich, daß eine von den Gemeinschaften vorübergehend getroffene Maßnahme in Form einer befristeten Abgabe, die auf die Dienstbezüge erhoben wird, zusammen mit der Annahme einer Methode zur Festlegung der Modalitäten für die Anwendung der Artikel 64 und 65 des Statuts eingeführt werden sollte, da beide Maßnahmen voneinander abhängende Bestandteile einer Gesamtlösung sind.

Die Höhe, die Anwendungsmodalitäten, der Beginn und das Ende der Erhebung dieser Abgabe wurden in diesem Rahmen ausgehandelt.

Das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sind daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

KAPITEL I

Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften

Artikel 1

Im Statut der Beamten wird folgender Artikel eingefügt :

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 12. Dezember 1991 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

„Artikel 66 a

(1) Für einen am 1. Januar 1992 beginnenden und am 1. Juli 2001 ablaufenden Zeitraum wird vorübergehend eine als „befristete Abgabe“ bezeichnete Maßnahme eingeführt, die abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 (*) auf die von den Gemeinschaften an die Beamten im aktiven Dienst gezahlten Dienstbezüge angewandt wird.

(2) a) Der Satz der befristeten Abgabe, der auf die Bemessungsgrundlage gemäß Absatz 3 Anwendung findet, wird auf 5,83 % festgesetzt.

b) Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 24 Absatz 1 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Anhörung der anderen beteiligten Organe gegebenenfalls anlässlich der in Artikel 15 Absatz 2 des Anhangs XI zum Statut vorgesehenen Bewertung anhand eines Berichts und eines etwaigen Vorschlags der Kommission den Satz der befristeten Abgabe im Sinne von Buchstabe a) anpassen.

(3) a) Die Bemessungsgrundlage für die befristete Abgabe entspricht dem Grundgehalt in der bei der Berechnung der Dienstbezüge zugrunde gelegten Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe, abzüglich

— der im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit und der Versorgungsregelung geleisteten Beiträge sowie der Steuer, die ein Beamter der gleichen Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe ohne unterhaltsberechtigter Person im Sinne des Artikels 2 des Anhangs VII vor Abzug der befristeten Abgabe zu zahlen hätte,

und

— eines Betrages in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe D 4, Dienstaltersstufe 1.

b) Die Beträge, die die Bemessungsgrundlage der befristeten Abgabe bilden, werden in belgischen Franken ausgedrückt; auf sie wird der Berichtigungskoeffizient 100 angewandt.

(4) Die Erhebung der befristeten Abgabe darf nicht zur Folge haben, daß die Nettobeträge der Dienstbezüge niedriger sind als vor Erhebung der Abgabe (1).

Der Teil der Abgabe, der im Laufe eines Jahres infolge der Bestimmung in Unterabsatz 1 nicht erhoben worden ist, kommt in entsprechender Höhe zu der für das darauffolgende Jahr geltenden Abgabe hinzu.

(5) Die befristete Abgabe wird monatlich im Wege des Abzugs an der Quelle erhoben; der Ertrag wird auf der Einnahmenseite des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften ausgewiesen.

(*) ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3736/90 (ABl. Nr. L 360 vom 22. 12. 1990, S. 1).

(1) Nettobeträge der Dienstbezüge vor Erhebung der Abgabe bedeutet hier: Dienstbezüge vor Anwendung der jährlichen Anpassung für 1991."

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DANKERT

KAPITEL II

Änderungen der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften

Artikel 2

Artikel 20 Absatz 3 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen von Artikel 66a des Statuts betreffend die befristete Abgabe gelten für die Bediensteten auf Zeit entsprechend.“

KAPITEL III

Schlußbestimmungen

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1992.

VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 3832/91 DES RATES

vom 19. Dezember 1991

zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich des Versorgungsbeitrags**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3830/91 ⁽²⁾,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs,

nach Kenntnisnahme des Berichts des durch Beschluß des Rates vom 23. Juni 1981 eingesetzten Konzertierungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Entsprechend der bei den Verhandlungen erzielten Gesamtlösung und im Interesse einer längerfristigen Ausgewogenheit der Versorgungsregelung erscheint es angezeigt, die hierfür bereitgestellten Finanzmittel durch eine Erhöhung des in Artikel 83 Absatz 2 des Statuts festgesetzten Versorgungsbeitrags ab 1. Januar 1993 aufzustocken.

Das Statut ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) In Artikel 83 Absatz 2 des Statuts wird der Satz von 6,75 % durch den Satz von 8,25 % ersetzt.

(2) In Artikel 42 Absatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten wird der Satz von 13,5 % durch den Satz von 16,5 % ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DANKERT

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 12. Dezember 1991 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 3833/91 DES RATES

vom 19. Dezember 1991

zur Berichtigung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften mit Wirkung vom 1. Juli 1990

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3830/91⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 63, 64, 65 und 82 des Statuts sowie auf Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

gestützt auf den Beschluß 81/1061/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der

Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften⁽³⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3736/90⁽⁴⁾ konnte die reale Erhöhung der Gehälter im öffentlichen Dienst einzelner Mitgliedstaaten nicht berücksichtigt werden. Da die diesbezüglichen Erhöhungssätze nunmehr vorliegen, sind die in der genannten Verordnung angegebenen Beträge entsprechend zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1990 :

a) wird die Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 66 des Statuts durch folgende Tabelle ersetzt :

Besoldungsgruppe	Dienstaltersstufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 1	379 396	399 551	419 706	439 861	460 016	480 171		
A 2	336 687	355 919	375 151	394 383	413 615	432 847		
A 3 / LA 3	278 837	295 659	312 481	329 303	346 125	362 947	379 769	396 591
A 4 / LA 4	234 253	247 383	260 513	273 643	286 773	299 903	313 033	326 163
A 5 / LA 5	193 131	204 572	216 013	227 454	238 895	250 336	261 777	273 218
A 6 / LA 6	166 896	176 003	185 110	194 217	203 324	212 431	221 538	230 645
A 7 / LA 7	143 665	150 814	157 963	165 112	172 261	179 410		
A 8 / LA 8	127 061	132 183						
B 1	166 896	176 003	185 110	194 217	203 324	212 431	221 538	230 645
B 2	144 605	151 384	158 163	164 942	171 721	178 500	185 279	192 058
B 3	121 295	126 932	132 569	138 206	143 843	149 480	155 117	160 754
B 4	104 907	109 796	114 685	119 574	124 463	129 352	134 241	139 130
B 5	93 774	97 731	101 688	105 645				
C 1	107 007	111 320	115 633	119 946	124 259	128 572	132 885	137 198
C 2	93 068	97 023	100 978	104 933	108 888	112 843	116 798	120 753
C 3	86 821	90 208	93 595	96 982	100 369	103 756	107 143	110 530
C 4	78 442	81 621	84 800	87 979	91 158	94 337	97 516	100 695
C 5	72 335	75 298	78 261	81 224				
D 1	81 745	85 319	88 893	92 467	96 041	99 615	103 189	106 763
D 2	74 535	77 709	80 883	84 057	87 231	90 405	93 579	96 753
D 3	69 373	72 342	75 311	78 280	81 249	84 218	87 187	90 156
D 4	65 410	68 092	70 774	73 456				

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 6. Beschluß zuletzt geändert durch den Beschluß 87/530/Euratom, EGKS, EWG (AbI. Nr. L 307 vom 29. 10. 1987, S. 40).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 360 vom 22. 12. 1990, S. 1.

- b) — wird in Artikel 1 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut der Betrag von 5 721 bfrs durch den Betrag von 5 742 bfrs ersetzt;
- wird in Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut der Betrag von 7 368 bfrs durch den Betrag von 7 395 bfrs ersetzt;
- wird in Artikel 69 Satz 2 des Statuts und Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Anhangs VII zum Statut der Betrag von 13 161 bfrs durch den Betrag von 13 210 bfrs ersetzt;

- wird in Artikel 3 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut der Betrag von 6 583 bfrs durch den Betrag von 6 608 bfrs ersetzt.

Artikel 2

Mit Wirkung vom 1. Juli 1990 wird die Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 63 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten durch folgende Tabelle ersetzt:

Kategorie	Gruppe	Klasse			
		1	2	3	4
A	I	178 127	200 193	222 259	244 325
	II	129 282	141 879	154 476	167 073
	III	108 641	113 482	118 323	123 164
B	IV	104 368	114 583	124 798	135 013
	V	81 977	87 380	92 783	98 186
C	VI	77 965	82 556	87 147	91 738
	VII	69 783	72 156	74 529	76 902
D	VIII	63 071	66 786	70 501	74 216
	IX	60 739	61 586	62 433	63 280

Artikel 3

Mit Wirkung vom 1. Juli 1990 beträgt die in Artikel 4a des Anhangs VII zum Statut vorgesehene Pauschalzulage:

- 3 447 bfrs monatlich für Beamte der Besoldungsgruppen C4 oder C5;
- 5 283 bfrs monatlich für Beamte der Besoldungsgruppen C1, C2 und C3.

Artikel 4

Die zum 1. Juli 1990 erworbenen Ruhegehaltsansprüche werden ab diesem Zeitpunkt anhand der gemäß Artikel 1 Buchstabe a) dieser Verordnung abgeänderten Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 66 des Statuts berechnet.

Artikel 5

- (1) Mit Wirkung vom 16. Mai 1990 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten,

die in einem der nachstehend genannten Länder dienstlich verwendet werden folgende Berichtigungskoeffizienten:

Griechenland	99,8
Vereinigtes Königreich (außer Culham)	119,5
Portugal	98,3

- (2) Die auf die Versorgungsbezüge anwendbaren Berichtigungskoeffizienten werden gemäß Artikel 82 Absatz 1 des Statuts festgesetzt. Die Artikel 3 bis 10 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2175/88⁽¹⁾ finden weiterhin Anwendung.

Artikel 6

Mit Wirkung vom 1. Juli 1990 wird die Tabelle in Artikel 10 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut durch folgende Tabelle ersetzt:

	Beamte, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben		Beamte, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben	
	vom 1. bis 15. Tag	ab dem 16. Tag	vom 1. bis 15. Tag	ab dem 16. Tag
	bfrs je Kalendertag			
A 1 bis A 3 und LA 3	2 239	1 055	1 539	883
A 4 bis A 8 und LA 4 bis LA 8 und Laufbahngruppe B	2 173	985	1 475	770
Sonstige Besoldungsgruppen	1 971	918	1 269	634

(¹) ABl. Nr. L 191 vom 22. 7. 1988, S. 1.

Artikel 7

Mit Wirkung vom 1. Juli 1990 werden die Vergütungen für Schichtdienst, die in Artikel 1 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76⁽¹⁾ vorgesehen sind, auf 9 989, 15 077, 16 483 und 22 474 bfrs festgesetzt.

Artikel 8

Mit Wirkung vom 1. Juli 1990 wird auf die in Artikel 4 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68⁽²⁾ genannten Beträge der Koeffizient 3,574500 angewandt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DANKERT

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 38 vom 13. 2. 1976, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3736/90 (AbI. Nr. L 360 vom 22. 12. 1990, S. 1).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3736/90 (AbI. Nr. L 360 vom 22. 12. 1990, S. 1).

VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 3834/91 DES RATES

vom 19. Dezember 1991

zur Angleichung — mit Wirkung vom 1. Juli 1991 — der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3830/91⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 63, 64, 65, 65 a und 82 des Statuts sowie auf Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

gestützt auf Anhang XI zum Statut, in dem die Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 64 und 65 des Statuts festgelegt sind,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Überprüfung des Besoldungsniveaus der Beamten und sonstigen Bediensteten anhand des Berichts der Kommission erscheint es angezeigt, die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der jährlichen Überprüfung 1991 anzugleichen.

Bis zu einem Beschluß des Rates über den Vorschlag der Kommission zur Festlegung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten in der Bundesrepublik Deutschland anwendbar sind, sollten die gegenwärtigen Berichtigungskoeffizienten vorläufig angepaßt werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1991:

a) wird die Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 66 des Statuts durch folgende Tabelle ersetzt:

Besoldungsgruppe	Dienstaltersstufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 1	392 296	413 136	433 976	454 816	475 656	496 496		
A 2	348 134	368 020	387 906	407 792	427 678	447 564		
A 3 / LA 3	288 318	305 712	323 106	340 500	357 894	375 288	392 682	410 076
A 4 / LA 4	242 219	255 795	269 371	282 947	296 523	310 099	323 675	337 251
A 5 / LA 5	199 698	211 528	223 358	235 188	247 018	258 848	270 678	282 508
A 6 / LA 6	172 573	181 989	191 405	200 821	210 237	219 653	229 069	238 485
A 7 / LA 7	148 550	155 942	163 334	170 726	178 118	185 510		
A 8 / LA 8	131 380	136 680						
B 1	172 573	181 989	191 405	200 821	210 237	219 653	229 069	238 485
B 2	149 521	156 531	163 541	170 551	177 561	184 571	191 581	198 591
B 3	125 418	131 247	137 076	142 905	148 734	154 563	160 392	166 221
B 4	108 475	113 530	118 585	123 640	128 695	133 750	138 805	143 860
B 5	96 961	101 053	105 145	109 237				
C 1	110 645	115 105	119 565	124 025	128 485	132 945	137 405	141 865
C 2	96 231	100 321	104 411	108 501	112 591	116 681	120 771	124 861
C 3	89 773	93 275	96 777	100 279	103 781	107 283	110 785	114 287
C 4	81 109	84 396	87 683	90 970	94 257	97 544	100 831	104 118
C 5	74 794	77 858	80 922	83 986				
D 1	84 523	88 219	91 915	95 611	99 307	103 003	106 699	110 395
D 2	77 069	80 351	83 633	86 915	90 197	93 479	96 761	100 043
D 3	71 732	74 802	77 872	80 942	84 012	87 082	90 152	93 222
D 4	67 634	70 408	73 182	75 956				

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

- b) — wird in Artikel 1 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut der Betrag von 5 742 bfrs durch den Betrag von 5 937 bfrs ersetzt ;
- wird in Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut der Betrag von 7 395 bfrs durch den Betrag von 7 646 bfrs ersetzt ;
- wird in Artikel 69 Satz 2 des Statuts und in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Anhangs VII der Betrag von 13 210 bfrs durch den Betrag von 13 659 bfrs ersetzt ;

- wird in Artikel 3 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut der Betrag von 6 608 bfrs durch den Betrag von 6 833 bfrs ersetzt.

Artikel 2

Mit Wirkung vom 1. Juli 1991 wird die Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 63 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten durch folgende Tabelle ersetzt :

Kategorie	Gruppe	Klasse			
		1	2	3	4
A	I	184 185	207 000	229 815	252 630
	II	133 678	146 703	159 728	172 753
	III	112 334	117 340	122 346	127 352
B	IV	107 917	118 479	129 041	139 603
	V	84 764	90 351	95 938	101 525
C	VI	80 615	85 362	90 109	94 856
	VII	72 155	74 609	77 063	79 517
D	VIII	65 216	69 057	72 898	76 739
	IX	62 804	63 680	64 556	65 432

Artikel 3

Mit Wirkung vom 1. Juli 1991 beträgt die in Artikel 4a des Anhangs VII zum Statut vorgesehene Pauschalzulage :

- 3 564 bfrs monatlich für Beamte der Besoldungsgruppen C 4 und C 5 ;
- 5 463 bfrs monatlich für Beamte der Besoldungsgruppen C 1, C 2 und C 3.

Artikel 4

Die zum 1. Juli 1991 erworbenen Ruhegehaltsansprüche werden ab diesem Zeitpunkt anhand der gemäß Artikel 1 Buchstabe a) dieser Verordnung abgeänderten Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 66 des Statuts berechnet.

Artikel 5

Mit Wirkung vom 1. Juli 1991 wird das in Artikel 63 Absatz 2 des Statuts genannte Datum „1. Juli 1990“ durch das Datum „1. Juli 1991“ ersetzt.

Artikel 6

(1) Mit Wirkung vom 16. Mai 1991 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Griechenland	93,4
Italien (außer Varese)	108,8
Berlin	110,9 ⁽¹⁾ .

(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 1991 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten ⁽²⁾ :

Belgien	100,0
Dänemark	124,2
Deutschland (außer Berlin)	95,1 ⁽¹⁾
Berlin	107,5 ⁽¹⁾
Karlsruhe	96,9
Griechenland	80,8
Spanien	108,7
Frankreich	107,0
Irland	93,0
Italien (außer Varese)	104,1
Varese	108,6
Luxemburg	100,0
Niederlande	83,5
Portugal	92,8
Vereinigtes Königreich (außer Culham)	108,6
Culham	98,8

(3) Die auf die Versorgungsbezüge anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten werden gemäß Artikel 82 Absatz 1 des Statuts festgesetzt. Die Artikel 3 bis 10 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2175/88 ⁽²⁾ finden weiterhin Anwendung.

⁽¹⁾ Vorläufige Zahl.

⁽²⁾ Vorbehaltlich eventueller Berichtigungen infolge der fünfjährigen Überprüfung der Berichtigungskoeffizienten für den Zeitraum vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1990.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 22. 7. 1988, S. 1.

Artikel 7

Mit Wirkung vom 1. Juli 1991 wird die Tabelle in Artikel 10 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut durch folgende Tabelle ersetzt:

	Beamte, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben		Beamte, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben	
	vom 1. bis 15. Tag	ab dem 16. Tag	vom 1. bis 15. Tag	ab dem 16. Tag
	bfrs je Kalendertag			
A 1 bis A 3 und LA 3	2 315	1 091	1 591	913
A 4 bis A 8 und LA 4 bis LA 8 und Laufbahngruppe B	2 247	1 018	1 525	796
Sonstige Besoldungsgruppen	2 038	949	1 312	656

Artikel 8

Mit Wirkung vom 1. Juli 1991 werden die Vergütungen für Schichtdienst, die in Artikel 1 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76⁽¹⁾ vorgesehen sind, auf 10 329, 15 589, 17 044 und 23 238 bfrs festgesetzt.

Artikel 9

Mit Wirkung vom 1. Juli 1991 wird auf die in Artikel 4 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68⁽²⁾ vorgesehenen Beträge der Koeffizient 3,696033 angewandt.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DANKERT

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 38 vom 13. 2. 1976, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3736/90 (AbI. Nr. L 360 vom 22. 12. 1990, S. 1).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3736/90 (AbI. Nr. L 360 vom 22. 12. 1990, S. 1).

VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 3835/91 DES RATES

vom 19. Dezember 1991

zur Anpassung der Aufwandsentschädigung und der Dienstaufwandsentschädigung des Präsidenten und der Mitglieder der Kommission, des Präsidenten, der Richter, der Generalanwälte und des Kanzlers des Gerichtshofs sowie des Präsidenten, der Mitglieder und des Kanzlers des Gerichts erster Instanz

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 4045/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften⁽²⁾, die die Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom entsprechend ändert,

in der Erwägung, daß die in Artikel 4 Absätze 2 und 3 sowie in Artikel 21a Absatz 3 der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom genannte Aufwandsentschädigung und Dienstaufwandsentschädigung zu erhöhen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1991

a) werden die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom genannten Beträge durch folgende Beträge ersetzt:

— Präsident : 55 270 bfrs,
— Vizepräsident : 35 520 bfrs,
— Kommissar : 23 685 bfrs ;

b) werden die in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom genannten Beträge durch folgende Beträge ersetzt :

— Präsident : 55 270 bfrs,
— Richter oder Generalanwalt : 23 685 bfrs,
— Kanzler : 21 600 bfrs ;

c) wird der in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom genannte Betrag durch den Betrag von 31 600 bfrs ersetzt.

Artikel 2

Mit Wirkung vom 1. Juli 1991

a) werden die in Artikel 21a Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom genannten Beträge durch folgende Beträge ersetzt :

— Präsident : 23 685 bfrs,
— Mitglieder : 21 600 bfrs,
— Kanzler : 18 370 bfrs ;

b) wird der in Artikel 21a Absatz 3 Unterabsatz 2 genannte Betrag durch den Betrag von 28 820 bfrs ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DANKERT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 187 vom 8. 8. 1967, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2426/91 (ABl. Nr. L 222 vom 10. 8. 1991, S. 1).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1988, S. 1.